

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/031/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer, Denise Brauer	Datum: 22.05.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf werden gewählt:

15 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 15 Abs. 2*

15 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. *Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied*

GkG/§ 4 Abs. 2 der Verbandssatzung
Landrat Hendele, Thomas

Kreisdirektor Richter, Martin M.

Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 22.05.2014
Bearbeiter/in: Antje Schäfer, Denise Brauer	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf neu zu besetzen.

Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verbandsversammlung bilden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), das Sparkassengesetz (SpkG), die Satzung des Gewährträgerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf (Verbandssatzung) sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag, der zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus abgeschlossen worden ist. Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sinngemäß Anwendung. Die wichtigsten Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Aufgabenstellung:

Der Verband ist der Träger für die Kreissparkasse Düsseldorf. Er fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 7 der Verbandssatzung. Danach beschließt sie über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit sich aus der Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter, den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse (z.B. Erlass und Änderung der Sparkassensatzung, Entlastung der Organe der Sparkasse).

Zusammensetzung:

Gemäß § 4 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden

der Kreis Mettmann:	15 Vertreter
die Stadt Heiligenhaus:	5 Vertreter

Für jeden Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Der Verbandsversammlung dürfen keine Personen angehören auf die die Ausschlussgründe nach § 5 der Satzung zutreffen. Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist ebenfalls nicht möglich.

Der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises müssen zu den Vertretern des Kreises dazuzählen, so dass weitere 14 Mitglieder und 14 stellvertretende Mitglieder zu bestellen sind (§ 15 Abs. 2 GkG/§ 4 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Wichtiger Hinweis:

Bei der Besetzung der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf ist darauf zu achten, dass personelle Überschneidungen mit der Besetzung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse möglichst vermieden werden sollten. Eine der wesentlichen Aufgaben der Verbandsversammlung ist die Entlastung des Verwaltungsrates und die Feststellung des Jahresergebnisses. An diesen Beratungspunkten dürfen jedoch weder ordentliche noch stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates teilnehmen. Sind zu viele Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates und somit von der Beratung und Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte ausgeschlossen, kommt es zu Problemen bei der Beschlussfähigkeit. Zur Beschlussfähigkeit werden mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung benötigt.

Bisherige Zusammensetzung:

Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf

15 Mitglieder

5 ordentliche Mitglieder	<u>CDU</u>	5 stellvertretende Mitglieder
3 ordentliche Mitglieder	<u>SPD</u>	3 stellvertretende Mitglieder
2 ordentliche Mitglieder	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	2 stellvertretende Mitglieder
2 ordentliche Mitglieder	<u>FDP</u>	2 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<u>UWG-ME</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>DIE LINKE</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>	1 stellvertretendes Mitglied

Zusätzlich:

5 Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Heiligenhaus

Der Rat der Stadt Heiligenhaus wird die Ausschüsse und Gremien aller Voraussicht nach erst am 20.08.2014 besetzen. Dies betrifft auch die Verbandsversammlung, deren konstituierende Sitzung für den 28.08.2014 geplant ist. Dadurch, dass die Mitglieder der Stadt Heiligenhaus jedoch erst am 20.08.2014 gewählt werden und die Einladung daher erst am 21.08.2014 verschickt werden kann, kommt es zu einer verkürzten Ladungsfrist für die Sitzung.

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Anlage

1. Auszug aus der Satzung des Gewährträgerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf
2. Auszug aus dem Sparkassengesetz